

die Gerichtsorganisation, widerspruchsvoll der in Berufung und Revision gespaltene Instanzenzug. Die Auflösung der Gesetzlichkeit und die Vernichtung der Rechte der Bürger während des Naziregimes — ich nenne auf den Gebieten der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses nur die Ausschaltung der Schöffen, die Errichtung des Volksgerichtshofes — wurde zwar durch das Kontrollratsgesetz Nr. 4 beseitigt. Damit wurden aber Gerichtsverfassung und Prozeßrecht nur nach dem Stande vom 30. Januar 1933 wiederhergestellt, das heißt also eine Gerichtsverfassung und eine Verfahrensordnung, die in der Begründung zur neuen Strafprozeßordnung mit Recht als „einem Obrigkeitsstaat entstammend und monopolistischen Verhältnissen angepaßt“ gekennzeichnet werden.

Deshalb konnten die nach 1945 emsetzenden Bemühungen, durch Änderung dieser in dem alten Gerichtsverfassungsgesetz wurzelnden Justizorganisation unsere Gerichte ihren neuen Aufgaben anzupassen, nur zu Teilerfolgen führen. In der Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetz heißt es hierzu:

„Die Strafkammern wurden durch die Heranziehung von Schöffen zu den Gerichten, vor denen unsere schwersten Strafsachen, zuerst die Nazi- und Kriegsverbrecher, dann die Verbrechen gegen unseren Staat und schwere Wirtschaftsverbrechen, abgeurteilt werden. Es gab jedoch noch viele Hemmungen in der Organisation der Gerichte, die es verhinderten, daß sich die Heranziehung der neuen Richter aus den Kreisen der Werktätigen voll auswirkte. Dazu gehörte vor allem, daß die Oberlandesgerichte, die die Rechtsprechung in den Ländern lenken sollten, keine eindeutig fortschrittliche Rolle gespielt haben, in einer Reihe wichtiger Fragen (innerdeutscher Handel, Art. 6 der Verfassung) die Rechtsprechung der örtlichen Gerichte sogar teilweise in eine falsche Richtung lenkten. Auch die sehr großen Landgerichte ... stellten große Behörden¹ dar, die nicht in allen Abteilungen vom gleichen fortschrittlichen Geist erfüllt waren. Auch die Schöffen wirkten noch nicht so lebendig bei der gesamten Tätigkeit der Gerichte mit, um wirklich das Bindeglied zwischen der Justiz und den Werktätigen darzustellen. Das Oberste Gericht war mit den unteren Gerichten nicht durch den normalen Instanzenzug verbunden. Es wurde, abgesehen von den Sachen I. Instanz, nur in den Fällen tätig, wo der Generalstaatsanwalt die Kassation eines Urteils beantragte. Eine systematische Lenkung der Rechtsprechung konnte daher vom Obersten Gericht bisher nicht ausgehen.“

Diese aus der Praxis folgende Erkenntnis der Unzulänglichkeit unserer Gerichtsorganisation, die Erkenntnis, daß sie nicht die sichere Grundlage für eine demokratische Rechtsprechung gab, bildete aber nicht den einzigen Ausgangspunkt für die Schaffung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und der neuen Strafprozeßordnung. Von entscheidendem Einfluß wurde die theoretische Erkenntnis der Stellung und Aufgabe der Gerichte im Staat. In Anwendung der von Stalin in seiner für jedes Gebiet so bedeutungsvollen Schrift „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ niedergelegten Lehren hatte das Oberste Gericht bereits auf seiner ersten Arbeitstagung Thesen aufgestellt, in denen es u. a. heißt:

„Die Organe der Rechtsprechung sind Bestandteile der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt. Dessen müssen sich die Richter als Organe der Rechtsprechung bewußt sein.

Daraus ergeben sich für die Rechtsprechung folgende Grundsätze:

- a) Unbedingte Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit,
- b) Erkennen der aktiven und fördernden Rolle der Rechtsprechung bei der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung...“²⁾

Ausgehend von der Lehre von Basis und Überbau und von der Rolle des Staates entwickelte sich also auch das theoretische Verständnis für die Bedeutung der Verfassung unserer Gerichte als Organe unseres Staates und für die Form ihrer Tätigkeit.

2) vgl. NJ 1951 S. 158.

Schon der Ministerratsbeschluß vom 12. Juni 1952 brachte in der Verknüpfung der Erfahrung, daß unsere Gesetze und die auf diesen beruhende Gerichtspraxis unzulänglich geworden waren, mit der Erkenntnis der Aufgaben des Staates die Einheit von Staat und Recht zum Ausdruck. Die Notwendigkeit eines neuen Strafgesetzbuches (und in gleicher Weise eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung) wurde dort damit begründet, daß

..... das geltende Strafgesetzbuch von 1871 nicht mehr den in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffenen Verhältnissen entspricht und der Schutz unserer demokratischen Ordnung und die Festigung unserer demokratischen Gesetzlichkeit die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches notwendig macht.“

In voller Klarheit wird jedoch diese Einheit von Staat und Recht und ihre Bedeutung für den Aufbau unseres sozialistischen Staates in der Rede des Generalsekretärs der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht auf der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands dargestellt. Zwei Sätze aus jener großen Rede kennzeichnen diese Einheit:

„Das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus ist die Staatsmacht.“³⁾

„Notwendig ist die Schaffung eines sozialistischen Rechtes. Lenin sagte: ‚Neue Macht schafft neue Gesetzlichkeit!‘“⁴⁾

So erscheint es wichtig, zunächst darzulegen, wie die Prinzipien, die für den Aufbau und die Tätigkeit des sozialistischen Staates im allgemeinen entscheidend sind, zugleich auch die Prinzipien darstellen, die in den ersten sozialistischen Gesetzen auf dem Gebiet der Justiz Ausdruck gefunden haben.

I

Alle Forderungen, die für die weitere Demokratisierung der Verwaltung erhoben werden, gelten auch für die neue Struktur der Gerichte. So heißt es in dem auf der Parteikonferenz gehaltenen Schlußwort Walter Ulbrichts:

„Hier handelt es sich nicht etwa, wie mancher denkt — Genosse Grotewohl hat ausdrücklich dazu gesprochen — um eine verwaltungsmäßige Änderung. Es handelt sich um eine wichtige demokratische Aufgabe. Wenn man jedoch die Verwaltungsreform einfach als eine Verwaltungssache betrachtet, dann wird man die Sache bestimmt verkehrt machen.“⁵⁾

Genau das gleiche gilt für die Einstellung zu unserem neuen Gerichtsverfassungsgesetz. Wer glaubt, daß nun eben die Amtsgerichte „Kreisgerichte“ heißen und die Landgerichte „Bezirksgerichte“, und ausrechnet, inwiefern sich nun die örtlichen und die sachlichen Zuständigkeitsgrenzen verschoben haben, dann aber beruhigt feststellt, was alles unverändert geblieben sei, der wird „die Sache bestimmt verkehrt machen“.

Der Stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht sagte weiter:

„Wir wollen, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung zur Mitarbeit herangezogen wird ... Darin besteht das Wichtige, daß die Bezirks- und Kreisräte jetzt mehr die Initiative der Bevölkerung entfalten.“⁶⁾

Auch das gilt ebenso für unsere Gerichte. Unsere Bezirks- und Kreisgerichte müssen die Initiative der Werktätigen, die als Richter tätig sind, unserer Schöffen, entfalten und sie zu aktiven Mitarbeitern im Staatsapparat, das heißt in der Rechtsprechung, machen. Die Aufgaben, wie sie dem Bezirks- oder Kreisrat gestellt sind, haben unsere Richter vor allem weiter durch ihre Verbindung zu den ständigen Kommissionen für Polizei und Justiz zu lösen, wie es andererseits deren Aufgabe ist, mit den Gerichten, dem Staatsanwalt, der Justizverwaltung enge Verbindung zu

3) Walter Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der SED, S. 46.

<) a. a. O. S. 65.

S) a. a. O. S. 158.

3) a. a. O. S. 159.